

## **Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulations- und Exmatrikulationssatzung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 30. Juli 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Immatrikulations- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule vom 11. Februar 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende Absatz 2 neu eingefügt:

*„(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie oder er das Fortbestehen der Immatrikulation oder die Immatrikulation beantragt, um zu promovieren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist grundsätzlich befristet auf vier Jahre.“*

b) Es wird der folgende Absatz 3 neu eingefügt:

*„(3) Weiterhin können Personen zum Zwecke der Promotion gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikuliert werden, <sup>2</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“*

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 4 und 5.

d) Es wird der folgende Absatz 6 neu angefügt:

*„(6) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist in elektronischer Form zu stellen und innerhalb der von der Hochschule festgelegten und bekannt gegebenen Fristen unter Einreichung der jeweils erforderlichen Unterlagen einzureichen. <sup>2</sup>Die den Antrag auf Immatrikulation stellende Person ist zur Angabe von Daten gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG verpflichtet. <sup>3</sup>Die Hochschule erhebt die Daten, die zur Organisation der Studien- und Prüfungsverwaltung sowie des Promotionsstudiums erforderlich sind. <sup>4</sup>Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion kann bis zum Abschluss des Semesters erfolgen.“*

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 25. Juli 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 30. Juli 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident